

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren

Gemäß §§ 9 und 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, sowie §§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 82/2025, wird kundgemacht:

Gegenstand des Antrages:

Mit Schreiben vom 22.12.2025, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am 29.12.2025 eingelangt, haben das Land Vorarlberg, die Stadt Feldkirch und die Vorarlberger Energienetze GmbH, alle vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, einen Antrag auf Änderung eines Bescheides vor Zuständigkeitsübergang gemäß § 18b UVP-G eingebracht. Der Antrag ist auf eine Änderung des Bescheides der Vorarlberger Landesregierung vom 15.07.2015, Zl. Ib-314-2013/0001, gerichtet, mit welchem die Errichtung des Stadttunnels Feldkirch, der Schulbrüderstraße sowie einer 110-kV-Erdkabelleitung bewilligt wurde. Der Bescheid wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.06.2019, W193 2114926-1/393 E, hinsichtlich der Nebenbestimmungen teilweise abgeändert und im Übrigen bestätigt. Gegenstand des Verfahrens ist nicht das bereits rechtskräftig bewilligte Projekt, sondern die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen im Vergleich zu den Ergebnissen der ursprünglichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Beschreibung des Vorhabens:

Das rechtskräftig bewilligte Vorhaben sah eine Projektrealisierung in zwei Bauphasen vor. In der Bauphase 1 war die Errichtung des Tunnelastes Felsenau, eines unterirdischen Kreisverkehrs, des Tunnelastes Altstadt, des Tunnelastes Tisis sowie einer Kaverne samt Schräg- und Lotschacht und Entlüftungsturm beabsichtigt. Die Bauphase 2 sah im Anschluss daran die Errichtung des Tunnelastes Tosters sowie sämtliche Restarbeiten vor. Zur technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Optimierung soll der Bauablauf durch eine zeitliche Verdichtung adaptiert werden. Die Verkehrsfreigabe erfolgt erst nach vollständiger Fertigstellung des Projekts. Beabsichtigt ist insbesondere eine Änderung der Vortriebsrichtung des Haupttunnels sowie des Fluchtstollens Tosters und eine teilweise Änderung der Massenverfuhr des Ausbruchmaterials durch den Einsatz elektrisch betriebener Fahrzeuge anstelle von Dieselfahrzeugen bzw. der Eisenbahn. Weiters entfällt aufgrund der geänderten Bauführung die Erforderlichkeit einer Gewässerschutzanlage im Bereich des Portals Altstadt. Die Betriebsstation Tosters wird in einem separaten Stollen untergebracht.

Verfahren nach dem UVP-G:

Die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde hat zum dargestellten Änderungsvorhaben eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit durchzuführen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist (§ 18b UVP-G). Die Entscheidung in diesem Verfahren ergeht mit Bescheid.

Das Verfahren wird als Großverfahren (§§ 44a ff AVG) durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass künftige Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt erfolgen können.

Der Antrag sowie die konsolidierten Unterlagen stehen unter dem Link <https://vorarlberg.at/kundmachungen-nach-dem-uvp-gesetz> zum Download zur Verfügung und werden vom **17.07.2026 bis 28.08.2026** bei folgenden Stellen während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Römerstraße 22, 6900 Bregenz;
- Amt der Stadt Feldkirch, Rathaus, Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch;
- Marktgemeinde Frastanz, Sägenplatz 1, 6820 Frastanz.

In diesem Verfahren steht gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G jeder Person innerhalb der oben angeführten Auflagefrist die Möglichkeit offen, eine schriftliche Stellungnahme (per Post oder per E-Mail) zum Änderungsvorhaben an die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde (pA Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Römerstraße 15, 6901 Bregenz; land@vorarlberg.at) abzugeben.

Die Parteien des Verfahrens können innerhalb der oben angeführten Auflagefrist schriftliche Einwendungen (per Post oder per E-Mail) zum Änderungsvorhaben an die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde (pA Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Römerstraße 15, 6901 Bregenz; land@vorarlberg.at) erheben. Im Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G sind nur jene Beteiligten Parteien gemäß § 19 UVP-G, die von den beantragten Änderungen betroffen sind (§ 18b Z 2 UVP-G).

Diese Kundmachung durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig während der oben angeführten Auflagefrist (17.07.2026 bis einschließlich 28.08.2026) bei der Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde (pA Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Römerstraße 15, 6901 Bregenz; land@vorarlberg.at) schriftlich Einwendungen (per Post oder per E-Mail) erheben. Der Absender trägt die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstücks etc.).

Anberaumung der mündlichen Verhandlung:

Zu diesem Vorhaben wird eine mündliche Verhandlung für **Mittwoch, den 30.09.2026, um 08.30 Uhr, im Saal der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg (AK-Saal), Widnau 4, 6800 Feldkirch**, anberaumt. Der Saaleinlass öffnet um 08.15 Uhr.

Gegenstand des Verfahrens sind die Auswirkungen der beantragten Änderungen im Bauablauf im Vergleich zu den Ergebnissen der ursprünglichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Die grundsätzliche Bewilligung des Projekts sowie die Betriebsphase sind nicht gegenständlich.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass an der Sache nicht beteiligte Personen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen dürfen. Zur **Identitätsfeststellung** werden Sie um Mitnahme eines **amtlichen Lichtbildausweises** ersucht.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur Verhandlung erscheinen, einen mit entsprechender schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter entsenden oder gemeinsam mit einem bevollmächtigten Vertreter erscheinen. Der Bevollmächtigte muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar) vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Die Verhandlungsschrift wird spätestens zwei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Römerstraße 22, 6900 Bregenz, beim Amt der Stadt Feldkirch und bei der Marktgemeinde Frastanz für vier Wochen während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt (§ 44e Abs. 3 AVG). Die Verhandlungsschrift wird auch im Internet unter <https://vorarlberg.at/kundmachungen-nach-dem-uvp-gesetz> veröffentlicht.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

 Mag. Philip Bickel